

Verfassung

der Technischen Hochschule Stuttgart.

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden und durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit Wissenschaft und Künste zu pflegen.

§ 2.

Die Technische Hochschule ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt, das den Ministerialberichterstatteer zu den Sitzungen des Großen und Kleinen Senats abordnen kann.

§ 3.

(¹) An der Technischen Hochschule bestehen fünf Abteilungen:

1. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften;
2. " " Architektur;
3. " " Bauingenieurwesen;
4. " " Chemie;
5. " " Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik.

(²) Das Ministerium kann nach Anhörung oder auf Vorschlag des Großen Senats die Anzahl der Abteilungen und ihre Lehrgebiete verändern.

II. Lehrkörper der Technischen Hochschule.

§ 4.

(¹) Den Lehrkörper bilden

1. ordentliche Professoren,
3. außerordentliche Professoren,
3. Privatdozenten,
4. Dozenten mit Lehrauftrag.